

Cla Semadeni
Sunnhaldenstrasse 26d
8600 Dübendorf

043 543 11 38
079 759 10 39
semadeni.cla@bluewin.ch

EINSCHREIBEN

Amt für Raumentwicklung
des Kantons Zürich
8090 Zürich

Dübendorf, 23. März 2015

Kantonaler Gestaltungsplan „Nationaler Innovationspark, Hubstandort Zürich“ Öffentliche Auflage vom 23.1. 2015 bis 23.3.2015 Einwendungen

Sehr geehrter Herr Amtsdirektor, lieber Wilhelm
Sehr geehrte Frau Wienecke

Gegen den Entwurf für die Festsetzung des Kantonalen Gestaltungsplanes „Nationaler Innovationspark, Hubstandort Zürich“ samt ergänzenden Unterlagen erhebe ich Einwendung mit den Anträgen:

1. Auf die Festsetzung des vorliegenden kantonalen Gestaltungsplanes sei mangels gesetzlicher Grundlagen und hoheitlicher Voraussetzungen bzw. aufgrund der nachstehend aufgeführten Gründe zu verzichten.
2. *Alternativ:* Das Festsetzungsverfahren sei bis zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen und hoheitlichen Voraussetzungen auf Bundes-, Kantons- und/oder Gemeindeebene sowie bis zur Behebung nachstehend aufgeführter Mängel und Rechtsverletzungen auszusetzen.
3. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird beantragt, zusammen mit Gemeinden und Bund (Grundeigentümer, Projektträgerschaft etc.) einen Planungsprozess für die Stadterweiterung von Dübendorf im Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes und dessen Umgebung unter Einbezug der Idee Innovationspark/Hubstandort einzuleiten, der nach den Grundsätzen der Kooperation der Planungsträger und der Partizipation der Beteiligten und Betroffenen ausgestaltet wird. Dabei sind die formellen Zuständigkeiten stufen- und zeitgerecht zu berücksichtigen. Der Planungsprozess ist so auszugestalten, dass der Wille der interessierten und betroffenen Öffentlichkeit transparent und frei zum Ausdruck gebracht werden kann. In diesem Prozess sind auch die finanziellen und rechtlichen Verpflichtungen hoheitlich und/oder vertraglich zu regeln.

4. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird beantragt, die Gemeinde Dübendorf einzuladen, die kommunalen Planungsinstrumente in Revision zu ziehen und für die erforderlichen kommunalen Entscheidungen zu sorgen, die für die Umnutzung des Militärflugplatzes bzw. der Schaffung des Hubstandortes Dübendorf für den Nationalen Innovationspark erforderlich sind. Dazu gehört auch die Schaffung einer geeigneten Projektorganisation sowie einer kompetenten Task Force, um den planerischen, finanziellen und politischen Herausforderungen eines Stadterweiterungsprojektes derartiger Grösse und Komplexität gerecht zu werden.

Ich begründe dies wie folgt:

1. Eine bundesrechtliche Grundlage für den Erlass der vorliegenden beschränkten kantonalen Gebietsnutzungsplanung mit all ihren Inhalten und Wirkungen durch die kantonale Baudirektion des Kantons Zürich ist nicht erkennbar. Die vorhandenen bundesrechtlichen Regelungen in Sachen „Nationaler Innovationspark“ sind als Förderung- und Bodenverwertungsinstrumente ausgestaltet. Sie genügen nicht, um über eine kantonale Gebietsplanung für den Hubstandort Dübendorf in die bürger-, planungs- und finanzrechtlichen Entscheidungshoheit sowie Gestaltungsfreiheit der betroffenen Gemeinden bzw. der Stimmberechtigten und Steuerzahler einzugreifen, wie dies mit dem vorliegenden Kantonalen Gestaltungsplan geschehen würde. Zudem sind die Erstellung und der Betrieb eines Hubstandortes des Innovationsparkes in Dübendorf keine verfassungsrechtlich und gesetzlich abgestützte Bundesaufgabe.
2. Eine kantonale gesetzliche Grundlage für den Erlass der vorliegenden kantonalen Gebietsnutzungsplanung mit all ihren Inhalten und Wirkungen (inkl. Ein- und Umzonungen!) durch die kantonale Baudirektion des Kantons Zürich fehlt ebenfalls. Die Festsetzungen im Kantonalen Richtplan vermögen diesen grundsätzlichen Mangel nicht aufzuwiegen. Auch ist aus den aufgelegten Unterlagen nicht ersichtlich, auf welcher verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlage die vorgesehenen Eingriffe in die Gemeindeautonomie, in die kommunale Planungshoheit und in die kommunale Finanzhoheit sich abstützen, wenn die Baudirektion des Kantons Zürich die Gebietsplanung für den Hubstandort des Innovationsparkes in Dübendorf festsetzen würde. Die Errichtung und der Betrieb des Hubstandortes in Dübendorf ist keine kantonale Aufgabe. Mit der Festsetzung des Gestaltungsplanes würde in unzulässiger Weise in die Entscheidungs- und Gestaltungshoheit der Gemeinde bzw. in die rechtlich geschützten Rechte des kommunalen Souveräns eingegriffen.
3. Der vorliegende Entwurf des Kantonalen Gestaltungsplanes steht in krassem Widerspruch zur gültigen Bau-, Planungs- und Erschliessungsordnung der kommunalen Richt- und Nutzungsplanungen, insbesondere auch jener der Stadt Dübendorf. Diese Widersprüchlichkeit schliesst rechtlich und sachlich aus, dass die vorliegende kantonale Gebietsplanung – wie von der Baudirektion beabsichtigt – als Ergänzung zur kommunalen Grundordnung Gültigkeit erlangen kann: Das was in Widerspruch zu einer Sache steht, kann diese Sache nicht ergänzen. Soll der Hubstandort des Innovationsparkes in Dübendorf wie vorgesehen realisiert werden, so ist zwingend die angestrebte Bau-, Planungs-

und Erschliessungsordnung des Hubstandortes in die kommunalen Richt- und Nutzungsplanungen, sowie in die Infrastrukturplanungen der betroffenen Gemeinden einzubauen und von den zuständigen kommunalen Organen zu beschliessen.

4. Der vorliegende Entwurf des Kantonalen Gestaltungsplan ist kein geeignetes und zweckmässiges Planungsinstrument, um eine Stadterweiterung von Dübendorf auf dem freiwerdenden Gebiet des ehemaligen Flugplatz Dübendorf ganz oder in Teilen planerisch zu erfassen und die entsprechenden Ein- und Umzonungen ohne Einbezug der Stimmbürger vorzunehmen. Der eingeschlagene Weg vom Kantonalen Richtplan direkt – ohne Gemeinde und ohne Projektträgerschaft: somit ohne konkrete Projektvorstellungen - zu einem Kantonalen Gestaltungsplan für ein Teilgebiet zu gelangen, ist nicht stufen-, kompetenzen- und aufgabengerecht. Die Beschränkung der Mitwirkungs- und Gestaltungsrechte der Bürger und der zuständigen kommunalen Organe auf die Wahrnehmung von Anhörungsrechten als nachgeordnete Planungsträger – und dies zudem im Rahmen einer beschränkten Gebietsplanung mit entsprechend beschränkter Umweltverträglichkeitsprüfung - widerspricht offensichtlich Verfassung und Gesetz.
5. Der vorliegende Entwurf des Gestaltungsplanes beweist, dass das gewählte Vorgehen weder geeignet noch zweckmässig ist, die planerischen Herausforderungen für die vorgesehene Realisierung des Hubstandortes in Dübendorf zu bewältigen. So ist aus den Unterlagen beispielsweise nicht ersichtlich
 - wie, wo und durch Wen die Fruchtfolgeflächen, die von der Einzonung betroffen sind, kompensiert werden;
 - wie, wo und durch Wen die neu geschaffenen Bauzonen kompensiert werden;
 - wie, durch Wen und zugunsten von Wem und Was die Mehrwerte abgegolten werden, die durch die Auf- und Einzonung geschaffen werden;
 - wer für den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung zuständig ist (Projektgenehmigungen) und wer für die Finanzierung (Kreditbewilligung) aufzukommen hat bzw. wie sichergestellt ist, dass die kommunalen Finanzhaushalte nicht durch versteckte „gebundene Ausgaben“, die nicht erschliessungsplan- und quartierplanrechtlich abgestützt sind, belastet werden.
 - durch welche Bestimmungen die kommunalen Baubehörden verpflichtet werden, Baugesuche ausschliesslich auf die kantonale Gestaltungsplanung und nicht auf die ordentlich beschlossenen kommunalen Planungen abzustützen.
6. Der vorliegende Entwurf des Gestaltungsplanes gründet auf einer einzigen konzeptionellen baulichen und funktionellen Lösung. Andere Lösungen sind – für sich allein und/oder im grösseren Zusammenhang nicht erarbeitet und geprüft worden. Viele Gestaltungsplaninhalte wirken zwar technisch-planerisch gut durchdacht aber sie sind letztlich willkürlich. Mit dem gewählten Vorgehen (Zeitdruck!) ist nämlich verpasst worden, eine sinnvolle und zweckmässige „Bestlösung“ zu erarbeiten, die von der Bevölkerung mitgetragen wird und langfristig/nachhaltig Bestand haben kann.

Zusammenfassend möchte ich festhalten, dass ich die Idee, auf dem freigewordenen Areal des Militärflugplatzes Dübendorf einen Innovationspark zu realisieren, grundsätzlich unterstütze. Ich kann mir gut vorstellen, dass mit der Umsetzung dieser Idee der bestehende und bisher planerisch erfasste Stadtkörper von Dübendorf sinnvoll und auf zweckmässige Weise ergänzt und erweitert werden kann. Bei der Schaffung der rechtlichen und planerischen Voraussetzungen sowie der notwendigen Realisierungsbedingungen bedarf es jedoch eines anderen Planungsansatzes als das kantonale Gestaltungsplanverfahren. Die Erfahrungen, die ich als ehemaliger Chef der Bauabteilung der Stadt Dübendorf, als ehemaliger Vizedirektor des Stadtplanungsamtes Zürich und als ehemaliger Chef des Amtes für Raumentwicklung Graubünden sammeln konnte, haben mich dazu ermutigt, das Einwendungsverfahren dazu zu nutzen, um aufzuzeigen, dass ein Weiterbeschreiten des bisherigen Weges zwingend in einer Sackgasse münden wird und dass die Idee des Innovationsparkes Dübendorf dadurch im höchsten Masse gefährdet ist. Ich bin mir sicher, dass nur ein breiter und umfassender Planungsansatz im Sinne eines Kooperations- und Partizipationsmodells zielführend ist, in dem auch der Wille der Bevölkerung (von Dübendorf!) einbezogen und umgesetzt wird.

Freundliche Grüsse



Cla Semadeni

Kopie

- Stadtrat Dübendorf, Stadthaus, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf